

Geplante gesetzliche Bleiberechtsregelung und derzeitige Erlasslage in RLP im Vergleich

Die geplante gesetzliche Bleiberechtsregelung (§§ 104 a/b AufenthG) wird voraussichtlich am 1. Juli 2007 in Kraft treten. Diese Regelung ist in vielen Punkten identisch mit der zur Zeit bereits geltenden Erlasslage, die in Rheinland-Pfalz aufgrund des IMK-Beschlusses vom November 2006 ergangen ist.

Es gibt allerdings Personengruppen, die **nur** nach der rheinland-pfälzischen Regelung ein Aufenthaltsrecht erhalten können. **Wer von dieser Regelung profitieren will, muss allerdings bis zum 18. Mai 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen.**

Dabei handelt es sich um folgende Gruppen:

- Am Stichtag 17.11.2006 aktuell ausreisepflichtige Ausländer, von denen die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden und die in der Vergangenheit im **Besitz eines Aufenthaltsrechts** waren - **also z.B. auch ehemalige Studenten** (> unter die gesetzliche Regelung des Bundes fallen dagegen nur Personen, die sich sechs bzw. acht Jahre *geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen* im Bundesgebiet aufgehalten haben).
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die am Stichtag 17. November 2006 bereits volljährig waren, ohne dass eine **bestimmte Aufenthaltszeit Bedingung** ist (Ziffer 2 des Erlasses); es muss allerdings gewährleistet erscheinen, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden; dies ist in den meisten Fällen sicher nur dann der Fall, wenn sie schon einige Jahre hier leben (> bei der gesetzlichen Regelung des Bundes ist zum Stichtag 1. Juli ein *sechsjähriger* Aufenthalt erforderlich, wobei die Betroffenen auch noch minderjährig sein können).
- Minderjährige Kinder können in **Ausnahmefällen** ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihren Eltern erhalten, wenn ihre Personensorge sichergestellt ist und eine positive Integrationsprognose vorliegt; nicht erforderlich ist ein Mindestalter zum Stichtag 17.11.2006 und auch ein Mindestaufenthalt wird nicht verlangt. Ganz wichtig: **Die Erteilung des Aufenthaltsrechts kann von der Ausreise der Eltern abhängig gemacht werden, dies muss aber nicht sein**, Ziffer 3.6 Erlass und Anwendungshinweise (> nach der gesetzlichen Regelung **müssen** die Eltern ausreisen, die Kinder müssen am Stichtag 1. Juli 2007 14 Jahre alt sein und sich seit sechs Jahren hier aufhalten).